DAS KONTROLLRECHT DES COMMIS INTERESSÉ

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

einer

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

vorgelegt von

Erich Hannach, Referendar
aus Magdeburg

Referent: Prof. Dr. von Gierke.

Auszug.

Magdeburg 1924
Buchdruckerei A. Sorgler, Magdeburg-A. N,

Die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat in immer stärkerem Maße die Interessierung der Angestellten am kapitalistischen Unternehmen insbesondere durch prozentuale Beteiligung am Ertrage des Geschäftsbetriebes gefördert. Das deutsche Recht entbehrt einer gesetzlichen Regelung der Rechte und Pflichten des am Gewinn beteiligten kaufmännischen Angestellten. (S. 1 ff.).

Commis interessé ist, wer auf Grund eines Angestelltenverhältnisses verpflichtet ist, in einem Handelsgewerbe kaufmännische Dienste zu leisten gegen ein Entgelt, das in einer bestimmten Quote des in dem Handelsgewerbe erzielten Reingewinns entweder ausschließlich oder neben einem festen Gehalt besteht. (S. 4 ff.).

Der zwischen Prinzipal und c. i. abgeschlossene Vertrag ist ein partiarisches Rechtsgeschäft, also ein Dienstvertrag, bei dem die Art der Vergütung in einer von dem Normalfall abweichenden Art geregelt ist (S. 8 ff.).

Das Wesen der Vergütung für die geleisteten Dienste bleibt Lohn. Die Bestimmung der Höhe des Prozentsatzes unterliegt stets, die Festsetzung der sonstigen Bedingungen, unter denen dem Handlungsgehilfen der Gewinnanteil gewährt werden soll, in erster Linie der freien Vereinbarung der Parteien. Die Tantieme ist stets als eine nach dem bilanzmäßigen Reingewinn bemessene Vergütung zu verstehen, es sei denn eine ausdrücklich abweichende, gesetzliche oder vertragliche Bestimmung getroffen. Dem Reingewinn steht der Bruttogewinn gegenüber. Soll die Tantieme vom Bruttogewinn berechnet werden, so bedarf es einer besonderen Vereinbarung. Der Anspruch auf den Gewinnanteil ist aufschiebend bedingt und in seinem Betrage nach der Höhe des Geschäftsgewinnes relativ bestimmt. (S. 12 ff.).

Der Anspruch auf Tantieme entsteht wie der Gehaltsanspruch mit dem ersten Diensttag und erweitert sich von Tag zu Tag. Der Eintritt oder Ausfall der Bedingung kann erst festgestellt werden, nachdem der Jahresabschluß gemacht ist. Der Geschäftsabschluß, die Bilanz, wird nicht am Schluß des Geschäftsjahres aufgemacht, sondern für den Schluß des Jahres in der darauffolgenden Zeit. Die Fälligkeit des Gewinnanteils ist auf den Tag festzusetzen, an dem dem c. i. die Höhe des Gewinnanteils mitgeteilt wird, sei es durch Vorweisung der Gewinn- und Verlustrechnung oder durch die Veröffentlichung der Bilanz und der Gewinnrechnung. (S. 15 ff.).

Endet das Vertragsverhältnis des c. i. nicht am Schlusse eines Geschäftsjahres, so hat er einen Anspruch auf die der Vertragsdauer entsprechende Quote seiner Tantieme. (S. 19 ff.).

Der Reingewinn wird gefunden durch Aufstellung einer Inventur und einer Abschlußbilanz und aus deren Vergleich mit der des vorhergehenden Jahres. Die Inventur ist die Zusammenstellung der Vermögenswerte, die Bilanz eine summarische Gegenüberstellung dieser Vermögensbestände, die zeigt, wie hoch sich das im Geschäft steckende, schuldenfreie Reinvermögen beläuft bezw. um wieviel die Schulden höher sind als die Forderungen. Bei der gebräuchlichen systematischen (doppelten) Buchführung geschieht der Vergleich der betreffenden Bilanz mit der des Vorjahres in der Form der Gewinn- und Verlustrechnung. Es ist eine inkorrekte Ausdrucksweise, daß die nach kaufmännischen Grundsätzen aufgestellte Bilanz des betreffenden Jahres für die Tantieme maßgebend sei. Die Bilanz zeigt lediglich den Vermögensstand in einem bestimmten Zeitpunkt an, nicht das

Betriebsergebnis. Dieses weist die Gewinn- und Verlustrechnung aus, zu deren Aufmachung der Einzelkaufmann nicht verpflichtet ist. Wo die öffentlich-rechtliche Verpflichtung nicht besteht, hat der c. i. einen vertragsmäßigen Anspruch auf die Zusammenstellung des Geschäftsergebnisses. (S. 22 ff.).

Die Bilanz ist nach den gesetzlichen Vorschriften und den im kaufmännischen Verkehr üblichen Gepflogenheiten aufzustellen. Die Höhe der Tantieme ist auf Grund einer Ertragsbilanz zu ermitteln. Der Geschäftsinhaber hat Wertansetzung, Höhe der Abschreibungen und Dotierung der offenen Reserven nach seinem eigenen subjektiven Ermessen zu bestimmen. Er kann sich dabei in einem gewissen Spielraum bewegen und ist nur insoweit gebunden, als er sich nicht im Widerspruch mit den Grundsätzen von Treu und Glauben, mit der in soliden Geschäften der betreffenden Art herrschenden allgemeinen Uebung setzen darf. Die im Geschäft übliche Inventur und Bilanz bilden eine geeignete Grundlage für die Gewinnberechnung, solange nicht der Prinzipal bei ihrer Aufstellung mit Bewußtsein den Gewinnanteil des Handlungsgehilfen schmälert, oder soweit nicht die Unbilligkeit der angesetzten Werte offenbar ist. (S. 25 ff.).

Bei Vortrag eines Gewinn- oder Verlustrestes auf das kommende Jahr ist der Gewinn für das Jahr tantiemepflichtig, in dem er entstanden ist. Aller Gewinn, der nicht gemäß dem Zweck des Unternehmens gemacht wird, ist tantiemefrei. Dies ist zunächst der rein buchmäßige Gewinn, der sich lediglich durch Buchungsoperationen ergibt, ferner die Einnahme aus der Veräußerung von Geschäftsanlagen, sowie die Gewinne aus Rechtsgeschäften des Prinzipals, die er außerhalb des Handelsbetriebes vornimmt, an dem der Handlungsgehilfe teil hat. (S. 30 ff.).

Auch für Inflationsbilanzen hat die Bewertung nach den oben ausgeführten Regeln zu geschehen. Dieselben Berechnungsgrundsätze müssen auch dann zur Anwendung kommen, wenn vertraglich eine andere Vereinbarung getroffen ist, deren Einhaltung dem Vertragsgegner auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung nicht zugemutet werden kann. Nach der Rechtsprechung ist dem c. i. auf Grund B.G.B. § 242 ein Aufwertungsanspruch zuzusprechen. (S. 40 ff.).

Der c. i. muß die Möglichkeit haben nachzuprüfen, ob der erzielte Betriebsgewinn nicht höher ist als ihm angegeben wurde und ob die Tantieme nach den Vereinbarungen und in Ermangelung solcher, nach den dargelegten Grundsätzen berechnet worden ist. Der Prinzipal ist nicht verpflichtet, eine förmliche Rechnung zu legen. Es handelt sich lediglich um ein Recht auf begrenzte Auskunftserteilung. (S. 43 ff.).

Die Hauptverpflichtung des Prinzipals besteht in der Aufstellung einer Gewinn- und Verlustrechnung und der Mitteilung des Resultats an den c. i., dazu tritt noch die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur regelmäßigen Bilanzziehung, die ja auch Voraussetzung für die Gewinn- und Verlustrechnung ist. Wenn der Prinzipal die einem ordentlichen Geschäftsgang entsprechende Zeit (H. G. B. § 39 Abs. 2) oder die etwa vorgeschriebene Höchstfrist (z. B. H. G. B. § 260, Abs. 2) hat verstreichen lassen, ohne die Fälligkeit der Tantieme durch ihre Mitteilung herbeizuführen, kann die Geltendmachung des Gewinnanteils nur so erfolgen, daß der c. i. die Klage auf Mitteilung des Geschäftsergebnisses bezw. wenn eine Gewinn- und Verlustrechnung noch nicht aufgestellt ist, auch auf deren Anfertigung richtet

und damit die Klage auf Zahlung dessen, was sich als Gewinnanteil ergeben wird, verbindet. Die Aufstellung einer Gewinn- und Verlustrechnung und der dieser zugrunde liegenden Inventur und Bilanz kann nur im Rahmen des § 888 Z. P. O. erzwungen werden. (S. 45 ff.).

Die Kontrolle des c. i. beginnt mit der Vorlegung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Zur Prüfung der Bilanz kann der c. i. auch die Bücher und die Papiere des Prinzipals aus dem betreffenden Geschäftsjahre einsehen. Das Prüfungsrecht geht nicht verloren, wenn der c. i. das ihm geschenkte Vertrauen im Laufe seiner Dienstzeit mißbraucht, wenn er seine Pflichten nicht erfüllt und selbst dann nicht, wenn er sich strafbarer Handlungen schuldig macht. Der Einblick in die Buchhaltung ist beschränkt und hat nur den Zweck, die Richtigkeit der Gewinnziffer festzustellen. Der Handlungsgehilfe kann weder Abschriften oder Auszüge aus den Büchern verlangen, noch auch selbst anfertigen. Nicht einmal die Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung ist in abschriftlicher Mitteilung erforderlich, um sie nachprüfen zu können. Etwas davon Verschiedenes ist es, wenn man ihm zugesteht, sich aus den Büchern Notizen zu machen. (S. 49 ff.).

Ist der Handlungsgehilfe an einer Zweigniederlassung interessiert, so ist ihm der Inhaber des Gesamtgeschäftes verpflichtet, für die Filiale eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen, wie wenn sie ein selbständiges Geschäft wäre. Ein Einblick in die Geschäftsbücher der Zentrale steht ihm nur dann zu, wenn die betreffenden Bücher ein Glied im System der Filialbuchhaltung bilden. (S. 54 ff.).

Sind mehrere gewinnbeteiligte Handlungsgehilfen vorhanden, so steht jedem das Prüfungsrecht gesondert zu. (S. 55 ff.).

Die Prüfungsrechte können nur persönlich ausgeübt werden, der c. i. kann jedoch die Bücher unter Mitwirkung eines Sachverständigen einsehen, wenn er ohne fremde Hilfe zur Kontrolle außerstande wäre. Die Kontrolle kann von vornherein ausgeschlossen werden. (S. 56 ff.).

Verlustbringende Maßnahmen des Geschäftsherrn können nur dann für den c. i. Bedeutung gewinnen, wenn sie in der arglistigen Absicht vorgenommen sind, lediglich den Gehilfen zu schädigen. Der c. i. hat das Recht, die Gewinn- und Verlustrechnung als nicht für ihn bindend zu erklären, die Bilanz anzufechten, wenn sie nicht gemäß den oben dargestellten oder den im Vertrage bestimmten Grundsätzen aufgestellt ist. Die Möglichkeit zur Feststellung unzulässiger Handlungen erlangt er durch Ausübung seiner Prüfungsrechte. Unterläßt er die Nachprüfung, soweit sie ihm zusteht, so kann darin ein Verzicht darauf und eine unbedingte Anerkennung der Gewinnrechnung erblickt werden. (S. 60 ff.).

In der Regel verstößt es gegen die guten Sitten, wenn der Handlungsgehilfe lediglich auf den Gewinnanteil an einem Geschäft angewiesen wird, auf das er keinen entscheidenden Einfluß ausüben kann. Der Gewinnbeteiligung wohnt aber ein gewisses aleatorisches Moment inne. Der c. i. hat deshalb nicht unbedingt den Anspruch auf das Uebliche als Surrogatlohn. (S. 65 ff.).

Der Anspruch des c. i. auf Auszahlung der ihm mitgeteilten Tantiemesumme verjährt als Lohnanspruch in zwei Jahren (B.G.B. § 196, Zif. 8). Neben diesem Hauptanspruch hat der c. i. zwei Nebenansprüche, den Anspruch auf Aufstellung der Bilanz und Gewinnrechnung und Mitteilung des Ergebnisses, sowie die Ansprüche aus seinem Kontrollrecht. Beide Ansprüche sind unselbständige Ansprüche und verjähren mit dem Hauptanspruch. Erscheint dem Handlungsgehilfen die Tantieme unrichtig berechnet, so ist auch die weitergehende Forderung ein Gehaltsanspruch und verjährt gleichfalls in zwei Jahren. Auch Schadenersatzansprüche wegen positiver Vertragsverletzung unterliegen der kurzen Verjährung. (S. 70 ff.).